

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

66. Jahrgang

Viersen, 25. Februar 2010

Nummer

8

Inhaltsverzeichnis:	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellungen	103
1. Fischerprüfung 2010	104
Grefrath: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung	104
Flurbereinigung Vorster Mühle	105
Kempen: Übergangsmittelung	106
Nettetal: Ergebnisse Integrationsratswahl	107
Tagesordnung Rat	108
Beteiligungen	110
Niederkrüchten: Bebauungsplan Nie-72	110
Schwalmtal: Löschung Denkmalliste	112
Viersen: Bestellung stv. Schiedsperson	112
Sonstige: Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln	113
Jagdgenossenschaft Niederkrüchten	113
Jagdgenossenschaft Willich	114

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.02.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 103

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 08.01.2010
-Aktenzeichen 03240068671/li**

gegen:
Herrn
Patrick Klein
Hülskensweg 80
47447 Moers

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 07.01.2010
-Aktenzeichen 03240069023/es**

gegen:
Herrn
Dennis Bedrich
Hardter Str. 246
41748 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.02.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 103

Bekanntmachung des Kreises Viersen

1. Fischerprüfung 2010

Vor dem Prüfungsausschuss der unteren Fischereibehörde des Kreises Viersen findet am 18.05.2010 im Forum des Kreises eine Fischerprüfung statt. Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sollen spätestens bis zum **16.04.2010** bei der Kreisverwaltung – untere Fischereibehörde – in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, eingereicht werden.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Personen, für die nach dem BGB ein Betreuer bestellt ist und Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Den Teilnehmern wird nach Anmeldung der genaue Prüfungstermin rechtzeitig mitgeteilt.

Viersen, den 08.02.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
als untere Fischereibehörde
Im Auftrag
gez.
Eicher

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 104

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2010.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2010 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), in der Zeit vom 25. Februar 2010 bis 16. März 2010 im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Zimmer 20, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr, sowie montags von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Grefrath innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath zu richten oder können bei der Kämmerei im Rathaus Grefrath zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Grefrath, den 23. Februar 2010

gez.
Lommetz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 104

Vereinfachte Flurbereinigung
Vorster Mühle
Az.: 16 06 5

Schlussfeststellung

In der vereinfachten Flurbereinigung Vorster Mühle - 16 06 5 -, Kreis Viersen, Teile der Gemeinde Grefrath, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan und ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Vorster Mühle sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Vorster Mühle. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Vorster Mühle. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Gründe:

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen die Schlussfeststellung der vereinfachten Flurbereinigung Vorster Mühle kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim:

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
-Senat für Flurbereinigung-
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft die Klage zu.

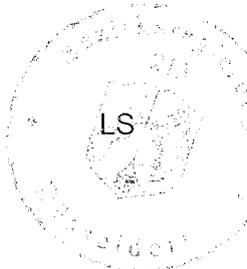
Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage mit dem Dezernat 33 bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, um etwaige Unstimmigkeiten noch im Vorfeld zu beheben. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

(Huber)



Abl. Krs. Vie. 2010, S. 105

**Bekanntmachung
der Stadt Kempen**

Die an Frau Birgit Berger, geb. Braun, geb. 27.06.1979 gerichtete Übergangsmitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 16.02.2010 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Übergangsmitteilung kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt - , Antoniusstr. 24, im Raum Nr. 27 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Ver-

öffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 16.02.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez.: Becker

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 106

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

des Ergebnisses der Integrationsratswahl in der Stadt Nettetal am 07.02.2010

Der Wahlausschuss der Stadt Nettetal hat in öffentlicher Sitzung am 10.02.2010 das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Nettetal vom 07.02.2010 gemäß § 34 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 14 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Nettetal festgestellt. Das Ergebnis und die danach gewählten Bewerber werden gemäß § 35 KWahlG in Verbindung mit § 14 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Nettetal hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Wahlberechtigte insgesamt:	3.114
Wähler insgesamt:	171
Ungültige Stimmen:	3
Gültige Stimmen:	168

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

1. Özkaya, Hülya (Einzelbewerberin)	14
2. Integrationsgruppe für Nettetal (IGFN)	106
3. Schneider, Norbert (Einzelbewerber)	27
4. Koun, Julia (Einzelbewerberin)	21

Die folgenden Bewerber/innen aus den zugelassenen Wahlvorschlägen wurden in den Integrationsrat der Stadt Nettetal gewählt:

Wahlvorschlag	Name, Vorname
Özkaya, Hülya (Einzelbewerberin)	Özkaya, Hülya
Integrationsgruppe für Nettetal (IGFN)	Dülger, Tülay Karahan, Gülsen Yavuz, Tahir Aydogan, Niyazi Ercelik, Nuray
Schneider, Norbert (Einzelbewerber)	Schneider, Norbert
Koun, Julia (Einzelbewerber)	Koun, Julia

Gemäß § 39 KWahlG in Verbindung mit § 15 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Nettetal können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständig Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 25. März 2010 einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nettetal, 18.02.2010

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez.
Wagner

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 107

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am: Donnerstag, 04.03.2010

Um 18:00 Uhr

Im: **Ratssaal Eingang A/C des Rathauses Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. OG**

Sitzung: **3. Sitzung des Rates**

Tagesordnung Rat

TOP Betreff

Ö 1 Mitteilungen der Verwaltung

Ö

1.1 Mitteilungen der Verwaltung; hier: Mitteilung der Geburtenzahlen 2009

Ö

1.2 Mitteilungen der Verwaltung; hier: Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 und Jahresabschluss 2009; Terminplanung und Vorgehensweise

Ö

1.3 Mitteilungen der Verwaltung; hier: Neuorganisation SGB II

Ö

1.4 Mitteilungen der Verwaltung; hier: Floriade 2012 / Einbindung der Stadt Nettetal

Ö 2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
Gemeinsamer Antrag des Informationszentrums
Biologische Station - Landschaftshof Baerlo - Naturschutzhof - vom 27. Januar 2009

Ö 3 Antrag der ABK-Fraktion vom 26.11.2009 auf Festlegung zusätzlicher Standorte für die mobile
Geschwindigkeitsanzeigeanlage und auf (Ersatz-)Beschaffung eines weiteren Gerätes

Ö 4 Ausschuss- und Gremienbesetzungen

Ö

4.1 Antrag der ABK-Fraktion auf Ausschussumbesetzung

Ö

4.2 Bestellung eines Fachberaters für den Ausschuss für Schule, Familie, Jugend und Sport

Ö

4.3 Bestellung von Mitgliedern für den Integrationsrat

Ö 5 Verlust der Ehrenbürgerrechte von nationalsozialistischen Verbrechern

Ö 6 Leitzieldiskussion Nettetal 2015+

- Ö 7 Vorzeitige Mittelfreigaben
 - Ö
7.1 Vorzeitige Mittelfreigabe für die Erneuerung der Brücke Lotzstraße
 - Ö
7.2 Vorzeitige Mittelfreigabe für den Ausbau der Stichstraße Felderend
- Ö 8 Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2010 einschließlich hierzu erforderlicher Änderungssatzung
- Ö 9 Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Nettetal in den Jahren 2004-2007 durch die Gemeindeprüfungsanstalt
- Ö 10 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich Brandschutz
- Ö 11 Bebauungsplan Ka-35 „Poststraße/Güterbahnhof“a) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGBb) Satzungsbeschluss
- Ö 12 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG;a) Marktplatzb) Marktstraßec) Hochstraße
- Ö 13 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; hier: Änderung der Vergabeordnung
- Ö 14 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

- N 15 Mitteilungen der Verwaltung
- N 16 Genehmigung des Abschlusses eines Vorfinanzierungsvertrages
- N 17 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
- N 18 Finanzangelegenheiten
 - N
18.1 Finanzangelegenheiten
 - N
18.2 Finanzangelegenheiten
- N 19 Personalangelegenheiten
- N 20 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

gez. Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 108

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Die Stadt Nettetal hat gemäß § 117 GO NRW einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts erstellt.

Der Bericht enthält insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, Beteiligungsverhältnisse und Zusammensetzung der Organe der Gesellschaften.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Er kann im Rathaus, Nettetal – Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 337 – 339, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Nettetal, 11.02.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Müller
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 110

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nie-72, 3. (vereinfachte) Änderung „Schlehenweg / Ulmenstraße“

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 08. Februar 2010 gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nie-72, 3. (vereinfachte) Änderung „Schlehenweg / Ulmenstraße“ beschlossen. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung liegt der Entwurf der Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung in der Zeit vom **08. März 2010** bis einschließlich **09. April 2010 (außer Samstag, 03. April 2010)** im Bürgerservice der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Poststraße 27, während folgender Dienststunden öffentlich aus:
Montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und donnerstags von 14.00

Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf dieser Bebauungsplanänderung bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 16. Februar 2010

Der Bürgermeister
gez. Winzen



Abl. Krs. Vie. 2010, S. 110

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Löschung aus der Denkmalliste

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 11.03.1980 (GV NRW 1980 S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) in Verbindung mit § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602) bekannt gemacht, dass das nachstehend aufgeführte Baudenkmal aus der Denkmalliste der Gemeinde Schwalmtal gestrichen wurde:

Wohn- und Geschäftshaus, Schwalmtal, Dorfstraße 46/46a (Gemarkung Amern, Flur 25, Flurstück 33) – bisherige lfd. Nr. 019 der Denkmalliste (bekanntgemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 22. Juli 1993, S. 375).

Damit unterliegt das Gebäude nicht mehr den Bestimmungen des Denkmalschutzes.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Löschung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr drei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Erteiler zugerechnet werden.

Schwalmtal, den 16.02.2010

- gez. Reinhold Schulz -
- Bürgermeister -

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 112

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bestellung zur stellvertretenden Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk III (Stadtteile Dülken und Boisheim)

Die am 22.12.2009 durch den Rat der Stadt Viersen erfolgte Wahl des Herrn Andreas Debock, wohnhaft Friedrichstr. 18, 41751 Viersen, zur stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk III (Stadtteile Dülken und Boisheim) ist am 29.01.2010 durch den Direktor des Amtsgerichts Viersen bestätigt worden.

Die Amtszeit des Herrn Debock läuft vom 29.01.2010 bis 28.01.2015.

Die Sprechstunden für den Schiedsgerichtsbezirk III finden nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 02162/81259 im Alten Waisenhaus, Eligiusplatz, 41751 Viersen statt.

Viersen, den 02.02.2010

gez. Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 112

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen- Süchteln

1. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Entwurfes des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln für das Geschäftsjahr 2010/2011 (01. April 2010 – 31. März 2011)

Der Entwurf der Haushaltssatzung und der Entwurf des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln für das Geschäftsjahr 2010/2011 liegen in der Zeit vom 15. März – 29. März 2010 zur Einsichtnahme bei der Schriftführerin Christina Kothes, Mosterzstraße 48, 41749 Viersen öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und den Entwurf des Haushaltsplanes können Mitglieder der Jagdgenossenschaft Einwendungen erheben. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand gerichtet oder mündlich bei der Schriftführerin zur Niederschrift erklärt werden. Über Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, zu welcher nachfolgend eingeladen wird.

2. Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung auf

Mittwoch, den 07. April 2010, 20⁰⁰ Uhr

in das Hotel Haus Sittard, Viersen-Süchteln, Rheinstraße 6 eingeladen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung am 15.04.2009
2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2010/2011
3. Kassenbericht mit Jahresrechnung für 2009/2010
4. Kassenprüfungsbericht 2009/2010
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für 2009/2010
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr 2010/2011
7. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung können sich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter, durch ihre Ehegatten, durch volljährige Verwandte in gerader Linie, durch in ihrem

ständigen Dienst beschäftigte Personen, durch ihre landwirtschaftlichen Pächter oder durch Bevollmächtigte, die als Jagdgenosse der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln angehören, vertreten lassen. Alle Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Viersen-Süchteln, den 11.01.2010

Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln
gez. Ernst- Wilhelm Schüring
- Vorsitzender-

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 113

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nieder- krüchten

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2010/2011

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten für das Geschäftsjahr 2010/2011 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Februar bis zum 8. März 2010 im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, öffentlich zur Kenntnisnahme aus, und zwar während der nachstehend aufgeführten Dienststunden:

montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und mittwochs zusätzlich
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Niederkrüchten Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorsteher oder mündlich beim Geschäftsführer, Rathaus Elmpt, Zimmer 28, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, die am 8. März 2010 stattfindet.

Niederkrüchten, den 8. Februar 2010

gez. Michiels
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 113

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich

„Bekanntmachung-Einladung! Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft
des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nr. I bis VI der Stadt Willich in Willich 1
werden hiermit zu einer

Genossenschaftsversammlung
am
Donnerstag, den 25. März 2010
um 20:00 Uhr
in der Gaststätte „En de Hött“ in Willich 1 eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Kassenbericht
3. Entlastung der Vorstände und des
Kassenverwalters
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
5. Verschiedenes

Willich, den 18. Febr. 2010

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes
Hans-Gottfried Weyers“

Mit freundlichen Grüßen



(Thorsten Werkes)

Schriftführer der Jagdgenossenschaft Willich

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Hauptamt, Rathausmarkt 3,
41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
